

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
Az: 65113-611pps/001-2300#011
Datum: 10.01.2017

EB EINGEGANGEN ad
13. Jan. 2017
RAe SCHÖNEFELDER
ZIEGLER & LEHNERS

**Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung
des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 für den
„Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfest-
stellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westli-
ches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Hal-
tepunkt Ostbahnhof (tief)“**

**in Bezug auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-
Maßnahmen) in den Maximiliansanlagen (CEF-4) und am
Leuchtenbergring (CEF-5)**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG,
DB Station & Service AG,
DB Energie GmbH,
vertreten durch
die DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Auf Antrag der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH (im folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden:

Bescheid

A

Verfügender Teil

I. Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung

Die sofortige (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 für den „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“ wird gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO in Bezug auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in den Maximiliansanlagen (CEF-4) und am Leuchtenbergring (CEF-5) angeordnet.

II. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2016 die Planfeststellung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“ erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss ist weder von Gesetzes wegen sofort vollziehbar noch durch Beschluss für sofort vollziehbar erklärt worden. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss sind 6 Anfechtungsklagen beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, hat mit Schriftsatz vom 28.11.2016 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 für den „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“, gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO in Bezug auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in den Maximiliansanlagen (CEF-4) und am Leuchtenbergring (CEF-5) gestellt.

Die Vorhabenträger haben ihrem Antrag auf sofortige (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 die folgenden Unterlagen beigelegt.

- Maßnahmenplan Bau-km 108,1+20 - 108,2+00 (Anlage 16.3.1B des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 1** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- Maßnahmenblatt CEF-4 (Seite 84 der Anlage 16.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 2** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- E-Mail vom 18.07.2016 zum Zeitraum bis Wirksamkeit CEF-4 - **Anlage 3** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung

- Maßnahmenplan Bau-km 110,6+00 - 110,6+50 / 1,3+50 – 1,6+40 (Strecke 5553) (Anlage 16.3.4B des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 4** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- Maßnahmenblatt CEF-5 (Seite 85 der Anlage 16.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 5** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 15.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 6** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- Grunderwerbsplan 107,8+53 - 108,5+02 (Anlage 15.2.1A des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 7** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung
- Grunderwerbsplan Bau-km 110,3+03 -110,4+89 / 0,8+62 – 1,6+00 (Strecke 5553) (Anlage 15.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) - **Anlage 8** des Antrags auf sofortige (Teil-) Vollziehung.

Begründet wurde der Antrag insbesondere wie folgt: Die 2. S-Bahn-Stammstrecke solle im Jahr 2026 in Betrieb gehen. Die Errichtung des Rettungsschachtes 7 / Abzweigbauwerks in den Maximiliansanlagen dauere ca. 4,5 Jahre und müsse nach Terminplan bis Oktober 2024 erfolgen. Die Errichtung der planfestgestellten Bauwerke im Bereich Ost (Ostbahnhof bis Leuchtenbergring) dauere ca. 7,5 Jahre und müsse nach Terminplan bis Juni 2026 erfolgen.

Das Bauvorhaben verursache im Bereich des Rettungsschachtes 7 / Abzweigbauwerks sowie im Bereich Ost (Ostbahnhof bis Leuchtenbergring) Eingriffe, die ohne Ergreifung artenschutzrechtlicher Vorabmaßnahmen zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führten. Im Bereich des Rettungsschachtes 7 / Abzweigbauwerk in den Maximiliansanlagen wären hiervon Fledermausarten betroffen, im oberirdischen Bereich Ost (Ostbahnhof bis Leuchtenbergring) die Zauneidechse. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, seien jeweils Maßnahmen zum vorgezogenen ökologischen Funktionsausgleich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen) planfestgestellt worden (Nr. A.4.3.2 a des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016; Anlagen 16.3.1B und 16.3.4B der Planfeststellungsunterlagen). Am Rettungsschacht 7 / Abzweigbauwerk handele es sich um die Maßnahme CEF-4, am Leuchtenbergring um die Maßnahme CEF-5. An CEF-Maßnahmen werde die Anforderung gestellt, dass ihre vollständige Wirksamkeit be-

reits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus bestehe, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kontinuierlich gewährleistet sei (vgl. Nr. A.5.1.11 f des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016). Zur Errichtung des Rettungsschachtes 7 / Abzweigbauwerk und der oberirdischen Anlagen zwischen Ostbahnhof und Leuchtenbergring sei es somit vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen erforderlich, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 herzustellen und deren Wirksamkeit durch ein geeignetes Monitoring festzustellen.

Die Maßnahme CEF-4 sehe die Aufhängung von Fledermauskästen in den Gehölzbeständen der näheren Umgebung des Rettungsschachtes 7 / Abzweigbauwerk im Bereich der Maximiliananlagen vor (Lageplan Anlage 1 des gegenständlichen Antrags; Maßnahmenblatt Anlage 2 des gegenständlichen Antrags.). Für die Maßnahme CEF-4 liege gemäß Maßnahmenblatt eine gute Entwicklungsprognose vor, so dass die Herstellung der Wirksamkeit der Maßnahme innerhalb eines Jahres angenommen werde. Es bestehe jedoch ein gewisses Maß an Unsicherheit, da die Fledermauskästen von den Fledermäusen nur besiedelt werden könnten, wenn sie diese auch tatsächlich fänden. Das Finden der Kästen könne vom Menschen nicht aktiv beeinflusst werden. Je früher die Maßnahme umgesetzt werden könne, desto höher sei die Erfolgswahrscheinlichkeit, da den Fledermäusen mehr Zeit bleibe, Kästen aufzufinden (Anlage 3 des gegenständlichen Antrags). Die Maßnahme CEF-4 solle deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden, um deren frühestmögliche Wirksamkeit zu gewährleisten und somit das Risiko eines verspäteten Baubeginns am Rettungsschacht 7 / Abzweigbauwerk zu minimieren. Daher werde für die Maßnahme CEF-4 der Beginn der Realisierung bis Anfang März 2017 angestrebt. Die Maßnahme CEF-4 werde auf einer im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, stehenden Fläche durchgeführt (Gemarkung München Sektion 9, Flurstück 17058; Grunderwerbsverzeichnis S.4, lfd. Nr. 14, Anlage 6 des gegenständlichen Antrages und Grunderwerbsplan Anlage 7 des gegenständlichen Antrags). Die Fläche sei an die Landeshauptstadt München verpachtet. Für die Umsetzung der Maßnahme würden an zehn Bäumen im Bereich des Flurstücks 17058 für die Dauer des Eingriffs einschließlich eines Nachsorgezeitraums, voraussichtlich ca. 10 Jahre Fledermauskästen aufgehängt. Anschließend würden die aufgehängten Fledermauskästen abgehängt. Der konkrete Flächenbedarf der Grundinanspruchnahme durch

diese Maßnahme tendiere aufgrund der Aufhängung an Bäumen gegen Null und wird näherungsweise mit 1 Quadratmeter angegeben.

Die Maßnahme CEF-5 sehe die Sicherung und teilweise Aufwertung von Lebensräumen der Zauneidechse im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen am Leuchtenbergring durch Anlage von Habitatrequisiten (Wurzelstubben, Steinhaufen, Totholzstapel) vor (Lageplan Anlage 4 des gegenständlichen Antrags; Maßnahmenblatt Anlage 5 des gegenständlichen Antrags). Auch für die Maßnahme CEF-5 bestehe gemäß Maßnahmenblatt eine gute Entwicklungsprognose, so dass die Herstellung der Wirksamkeit der Maßnahme innerhalb eines Jahres angenommen werde. Der Baubeginn der ersten vorbereitenden Maßnahmen im Osten Münchens, durch welche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse erfüllt werden könnten, sei für Dezember 2018 terminiert. Um die Wirksamkeit der Maßnahme CEF-5 bis dahin erreichen und auch mittels eines Monitorings belegen zu können, sei es notwendig, die Maßnahme im Frühjahr 2017 umzusetzen. In der darauf folgenden Vegetationsperiode (Mai - September 2017) bestehe dann die Möglichkeit für die Zauneidechsen, die neuen Lebensräume zu besiedeln und während der nächsten Vegetationsperiode (Mai - September 2018) bestehe die Möglichkeit, den Erfolg der Besiedlung durch ein Monitoring nachzuweisen. Um die Umsetzung der Maßnahme CEF-5 im Frühjahr 2017 gewährleisten zu können, sei es notwendig, Verbuschungen auf den vorgesehenen Flächen zu entfernen (Rodung von Buschwerk und Bäumen), um danach die Habitatrequisiten anlegen zu können.

Die Maßnahme CEF- 5 werde auf Flächen der DB Netz AG durchgeführt (Gemarkung Berg am Laim, Flurstück 430, Grunderwerbsverzeichnis S. 42, lfd. Nr.14, Anlage 6 des gegenständlichen Antrags; Grunderwerbsplan, Anlage 8 des gegenständlichen Antrags). Für die Umsetzung der Maßnahme werden auf dem Flurstück 430 insgesamt 9521 Quadratmeter dauerhaft in Anspruch genommen.

Sowohl das überwiegende Interesse der Vorhabenträger als auch das besondere öffentliche Interesse der sofortigen (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegen das Interesse der Betroffenen einschließlich der Kläger in den sechs vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof rechtshängigen Verfahren, dass die artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 erst nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA 3neu verwirk-

licht, umgesetzt oder vollzogen würden. Das Vollzugsinteresse der Vorhabenträger sei von hohem Gewicht, da die frühzeitige Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 für die Gewährleistung der Einhaltung des Terminplanes erforderlich sei. Auch sei nichts dafür ersichtlich, dass einer der sechs eingelegten Drittrechtsbehelfe Aussicht auf Erfolg hätte. Das öffentliche Vollzugsinteresse resultiere daraus, dass eine verzögerungsfreie und möglichst frühzeitige Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke München dem Allgemeinwohl bzw. der Daseinsvorsorge im Sinne des Artikels 87e Abs. 4 GG, des § 1 AEG sowie der Artikel 1-3 BayÖPNG diene. Das Interesse der Betroffenen an einem Aufschub des Vollzugs der gegenständlichen Vorabmaßnahmen sei dagegen unter Berücksichtigung der betroffenen Flächen für die CEF-Maßnahmen und deren Auswirkungen von geringem Gewicht.

C

Entscheidungsgründe

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG zuständig für den Erlass der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Planfeststellungsbehörde kann für einen bereits erlassenen Planfeststellungsbeschluss auch während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnen (Eyer mann/Schmidt, VwGO, 13.Auflage, § 70 Rn. 32).

Anhörungen der Kläger bedurfte es nicht (vgl. Bayerischer VGH vom 25. April 1989, Az. 20 AS 88.114; Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 16. Auflage, § 80 Rn. 82).

Auch ist eine Begrenzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf Planteile zulässig, da der Planfeststellungsbeschluss insoweit teilbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 16. Auflage § 80 Rn. 104). Dies gilt gerade auch für artenschutzrechtliche Vorabmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 30.03.2012, 9 VR 5.12, juris Rn. 2). Im gegenständlichen Fall besteht die Teilbarkeit, weil vor Durchführung der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 keine weiteren im Planfeststellungsbeschluss angeordneten baulichen oder (ausführungs-)planerischen Vollzugsmaßnahmen zu erfolgen haben.

Im Ergebnis der Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 16. Auflage, § 80 Rn. 89) besteht sowohl ein überwiegendes Interesse der Vorhabenträger als auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen (Teil-) Vollziehung.

Das Vollzugsinteresse der Vorhabenträger ist von hohem Gewicht, da die möglichst frühzeitige Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 für die Gewährleistung der Einhaltung des Terminplans der 2. S-Bahn-Stammstrecke erforderlich ist. Die verzögerungsfreie termingerechte Baudurchführung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Einhaltung der kalkulierten Kosten für die Entwicklung und den Bau der 2. S Bahn Stammstrecke München.

Auch besteht, da eine verzögerungsfreie und möglichst frühzeitige Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke München auch dem Allgemeinwohl bzw. der Daseinsvorsorge im Sinne des Artikels 87e Abs. 4 GG, des § 1 AEG sowie der Artikel 1-3 BayÖPNG dient, ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse. Dies insbesondere deshalb, weil das S-Bahn-System München aufgrund der sehr starken verkehrlichen Nachfrage bereits gegenwärtig bis an die Grenzen der maximalen Leistungsfähigkeit beansprucht ist, und es angesichts des prognostizierten Bevölkerungswachstum ohne schnelle Realisierung des Projektes 2. S-Bahn-Stammstrecke München zu unabsehbaren Schwierigkeiten des Verkehrsablaufes kommen kann. Zudem ist die Durchführung des Plans zur 2. S-Bahn Stammstrecke Voraussetzung für die Ergreifung der im Übrigen notwendigen netzergänzenden Maßnahmen zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kapazitäten der Münchner S-Bahn auf den Außenästen. Ebenso geht mit Inbetriebnahme der 2. S Bahn Stammstrecke wegen der Bereitstellung einer Entlastungs- bzw. Ausweichstrecke für den Störfall eine Erhöhung der Betriebsqualität des gesamten Münchner S-Bahn-Netzes einher.

Das Interesse der Betroffenen an einem Aufschub des Vollzugs der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 ist dagegen gering. Von dem beantragten Sofortvollzug sind ausschließlich Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sowie der Vorhabenträger betroffen. Keiner der unmittelbar von dem Sofortvollzug Betroffenen hat

Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2016 eingelegt. Rechte oder Rechtsgüter der Kläger in den sechs anhängigen Klagen sind durch den beantragten Sofortvollzug weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die mit diesem Bescheid für sofort vollziehbar angeordneten Maßnahmen sind somit nicht mit Auswirkungen auf Klägerrechte verbunden. Der Flächenbedarf der auf Fremdgrund stattfindenden Vorabmaßnahme CEF-4 ist zudem äußerst klein und hat Nutzungseinschränkungen in nur unerheblichem Maß zur Folge. Auch schafft der Vollzug der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 keine vollendeten Tatsachen, die bei einem Erfolg der sechs rechtshängigen Klagen nicht mehr oder nur noch mit erheblicher Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange rückgängig zu machen wären. Denn zum einen handelt es sich dabei nur um zwei punktuelle Teilmaßnahmen des gesamten Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 für den PFA 3neu, die im Vergleich zur gesamten Baumaßnahme mit einer geringen Kostenhöhe verbunden sind und deren Rückbau ohne Weiteres zeitnah erfolgen könnte. Zum anderen gewährleistet die ordnungsgemäße, durch eine ökologische Baubegleitung gesicherte Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5, dass öffentliche Belange des Natur- und Artenschutzes weder beim Bau noch bei Rückbau beeinträchtigt werden. Schließlich löst die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 für sich genommen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da die vorbereitenden Rodungsarbeiten der Maßnahme CEF-5 vor dem 01.03.2017 durchzuführen sind (vgl. insoweit die Regelung unter A.4.3c des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016) und somit die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 BNatschG eingehalten werden. Darüber hinaus werden die Erdarbeiten, die in Zusammenhang mit der Anlage von Habitatrequisiten (Wurzelstubben, Steinhäufen, Totholzstapel) erfolgen, in der Aktivitätszeit der Zauneidechsen vor der Eiablage (April bis Mitte Mai) durchgeführt, und somit wird auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatschG vermieden. Vielmehr werden ausschließlich (zusätzliche) Ausweichhabitate geschaffen.

Die besondere Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 ergibt sich aus Folgendem: Um die Einhaltung des Terminplans der 2. S-Bahn-Stammstrecke München gewährleisten zu können, ist mit der Durchführung von Vorabmaßnahmen wie den CEF-4 und CEF-5 Maßnahmen, deren Wirksamkeit kalendermäßig zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht gesichert vo-

rausgesagt werden kann und deren Wirksamkeit Voraussetzung für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der planfestgestellten Bauwerke ist, bereits möglichst frühzeitig zu beginnen. Damit kann die Erfolgswahrscheinlichkeit des angeordneten Monitorings zur Prüfung der Wirksamkeit der Vorabmaßnahmen signifikant erhöht werden (siehe E-Mail des Umweltplaners vom 18.07.2016; Anlage 3 des gegenständlichen Antrags). Deshalb ist sowohl die Maßnahme CEF-4 auch die Maßnahme CEF-5 dringlich durchzuführen. Des Weiteren sind die Maßnahmen zur Herstellung der Maßnahme CEF-5 (Rodung von Buschwerk und Bäumen) aufgrund der Regelungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bis einschließlich dem 28.02.2017 durchzuführen. Anderenfalls träte eine Verzögerung der Durchführung der Maßnahmen von mindestens sieben Monaten ein, da die Rodung erst wieder ab dem 01.10.2017 durchgeführt werden dürfte. Ggf. erforderliche Planänderungen im PFA 3neu oder anderen Planfeststellungsabschnitten der 2. S Bahn Stammstrecke berühren die bestehende Eilbedürftigkeit des Vollzugs der Vorabmaßnahmen nicht, weil es sich bei diesen Planänderungen allenfalls um die Schließung von Entscheidungsvorbehalten und sonstigen Anpassungsmaßnahmen von lediglich unwesentlicher Bedeutung für das Gesamtvorhaben im Sinne des § 76 Abs. 2, Abs.3 VwVfG handeln wird, die jedenfalls die Durchführung der artenschutzrechtlich begründeten Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 nicht entbehrlich machen.

Das überwiegende Interesse der Vorhabenträger, aber auch das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen (Teil-) Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses überwiegen aus den dargelegten Gründen das Interesse der Betroffenen einschließlich der Kläger in den sechs vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof rechtshängigen Verfahren, dass die artenschutzrechtlichen Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für den PFA3neu verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen werden und zwar unabhängig von der Bewertung der Erfolgsaussichten der sechs rechtshängigen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss.

Im Übrigen ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die eingelegten Rechtsmittel auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 Aussicht auf Erfolg hätten. In keiner der sechs Klagen wurde begründet dargelegt, warum auch nur eine der ausgeführten Rügen, ihre Zulässigkeit, Begründetheit und Erheblichkeit im Sin-

ne des § 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG unterstellt, zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt oder zumindest ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung notwendig machen sollte. Denn ein Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann, wenn der beanstandete Rechtsfehler für die Planungsentscheidung insgesamt von so großem Gewicht ist, dass dadurch die Ausgewogenheit der Gesamtplanung oder eines abtrennbaren Planungsteils in Frage gestellt wird und der Mangel nicht durch Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine Schutzauflage behoben werden kann, weil sich konzeptionell eine andere Planung aufgedrängt hätte, sog. Grundsatz der Planerhaltung (BVerwG, Urteil vom 08.07.1978, 4 C 76.9, juris Rn. 95, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 25.95, juris Rn. 115, Urteil vom 18.03.1998, 11 A 55.96, juris Rn. 4, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11.03, juris Rn. 112, Beschluss vom 19.12.2014, 7VR 5.14, juris Rn. 12). In keiner der sechs rechtshängigen Klagen wurde ein Rechtsfehler von solchem Gewicht dargelegt. Es ist vielmehr zu erwarten, dass für den Fall, dass überhaupt ein Rechtsfehler festgestellt wird, dieser durch schlichte Planergänzung geheilt werden kann, indem nachträglich zusätzliche Schutzauflagen verfügt werden. So ist der Fall in bisher allen vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ergangenen Entscheidungen zu Planfeststellungsbeschlüssen die 2. S-Bahn Stammstrecke München betreffend gewesen. Sollte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einer der sechs rechtshängigen Verfahren Verpflichtungen zur Ergänzung des Plans aussprechen, würde dies die Verpflichtung zur Durchführung der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 nicht berühren, weil ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen oder die Aufnahme zusätzlicher Entschädigungsansprüche die Anordnungen zur Durchführung der Vorabmaßnahmen CEF-4 und CEF-5 nicht betreffen und im Übrigen den Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nicht hinderten (vgl. BVerwG, 01.04.2016, 3 VR 2.15, juris Rn 20).

Für die Anordnung des Sofortvollzugs existiert kein Gebührentatbestand in der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Auslagen sind nicht angefallen.

D

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23 in 80539 München, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S.1 VwGO gestellt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Falle einer elektronischen Antragstellung muss diese den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 01.04.2016, GVBl. Nr.4/2016, Seite 69) entsprechen. Der Antrag ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 10.01.2017
Az.: 65113-611pps/001-2300#011

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 10.01.2017

Im Auftrag

Dr. Gronemeyer

Im Auftrag

gez. Dr. Gronemeyer

(Dienstsiegel)

